

**Öffentliche Bekanntmachung der
1. Änderungssatzung
der Betriebssatzung
des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau
für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 5 Abs. 3, 20 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. den § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und des § 10 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau am 13.07.2022 folgende Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung vom 31. Januar 2002 beschlossen:

§ 1 neuer Paragraph

Neu: § 2a Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb führt das Rechnungswesen auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweise

Nach § 4 Abs. 4 GemO i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Eschbach, den 13. Juli 2022

gez. Joachim Schuster
Verbandsvorsitzender